

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **53 (1956)**

Heft (12)

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir beantragen Ihnen daher, folgendes zu *beschließen*:

Frau G. wird gestützt auf Art. 19, Abs. 1, lit. a des BG vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts in das Bürgerrecht des Kantons Bern und der Gemeinde S. und damit ins Schweizerbürgerrecht wieder aufgenommen. In die Wiedereinbürgerung werden gestützt auf Art. 20, Abs. 1 des Gesetzes ihre minderjährigen Kinder I., geb. 1940, und H., geb. 1943, einbezogen.

Diesem Antrag des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 12. Nov. 1956 hat der Bundesrat am 16. Nov. 1956 entsprochen. (Beschluß des Bundesrates vom 16. Nov. 1956.)

Mitteilung aus den Kantonen

Zürich. *Armenpflege Winterthur.* Jahresbericht 1955. Die Unterstützungsauslagen senkten sich um 5,49% auf Fr. 2 399 462.—. An Rückerstattungen gingen Fr. 876 513.— ein. Die Zahl der Unterstützungsfälle beträgt 1795, gegenüber 2172 im Vorjahre. Hievon betreffen Kantonsbürger 1159, Bürger von Konkordatskantonen 466, Bürger anderer Kantone 107, Ausländer 63. Die anhaltend gute Konjunktur reiht nun auch vielfach Leute in den Arbeitsprozeß ein, die zu andern Zeiten keine regelmäßige Beschäftigung finden. Der Fürsorgedienst der großen industriellen Betriebe, die Verbesserung der Altersrenten und Ausweitung einzelner privater Institutionen der Fürsorge bringen es mit sich, daß die Armenpflege von leichteren Fällen entlastet wird, ihr aber vermehrt die schwereren Fälle zugewiesen werden.

Fragte man sich vor Jahren, ob der Besitz eines Radios, einer Skiausrüstung oder Luxusmöbels, der reichliche Verbrauch von Kosmetikmitteln und die regelmäßige Beanspruchung der Coiffeuse mit dem Bezug von Armenunterstützung vereinbar sei, so erweisen sich solche Problemstellungen heute schon als veraltet, denn nun geht es schon um die Anerkennung oder Nichtanerkennung eines Rollers, eines Motorrades oder gar eines Autos, um die vollautomatische Waschmaschine, den Fernsehapparat usw. Junge Leute, die bisher keine Arbeitslosigkeit kennengelernt haben, erliegen in diesen Zeiten sehr leicht den Verlockungen, sich mit Abzahlungsraten für Luxusgegenstände zu sehr zu belasten. Sie ziehen Auslagen für Vergnügungen den notwendigen Prämienzahlungen für die Sozialversicherungen vor. Vorsorge scheint ein Begriff zu werden, der immer mehr verloren geht. Nur mit großem Widerwillen nimmt man dann zur Kenntnis, daß die Beanspruchung der Armenpflege eine Einmischung in die Lebensgestaltung mit sich bringt und hie und da wesentliche Abstriche an unnützen und unnötigen Ausgaben als Gegenleistung gefordert werden müssen. *R.C.Z.*

Bekanntmachung

Der Buchdruck-Tarif hat am 15. November 1956 eine Erhöhung von 5% erfahren. Die Ursache liegt in einer weiteren Erhöhung der Reallöhne, der Gewährung von neuen zusätzlichen Teuerungszulagen an die Gehilfenschaft und der stufenweisen Einführung der 44-Stundenwoche. Der Schweizerische Zeitungsverleger-Verband erachtet eine Erhöhung der Abonnementspreise für Zeitungen und Zeitschriften als unumgänglich.

So sehen wir uns denn leider veranlaßt, Ihnen mitzuteilen, daß wir den Abonnementspreis für den «Armenpfleger» ab Januar 1957 von Fr. 11.20 auf Fr. 12.— erhöhen müssen.

Wir bitten die verehrlichen Abonnenten um gefällige Kenntnisnahme und das nötige Verständnis für die Maßnahme. Wir hoffen gerne, daß die bisherigen Bezüger des «Armenpflegers» der Auffassung seien, der Preisaufschlag bewege sich in tragbarem Rahmen.

Redaktion und Verlag.